

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 2017, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 21. Mai 2017*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:

- *Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 16. Mai 2017 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 16. Mai 2017, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 21. Mai 2017 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 5. Mai 2017 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 28. März 2017

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker